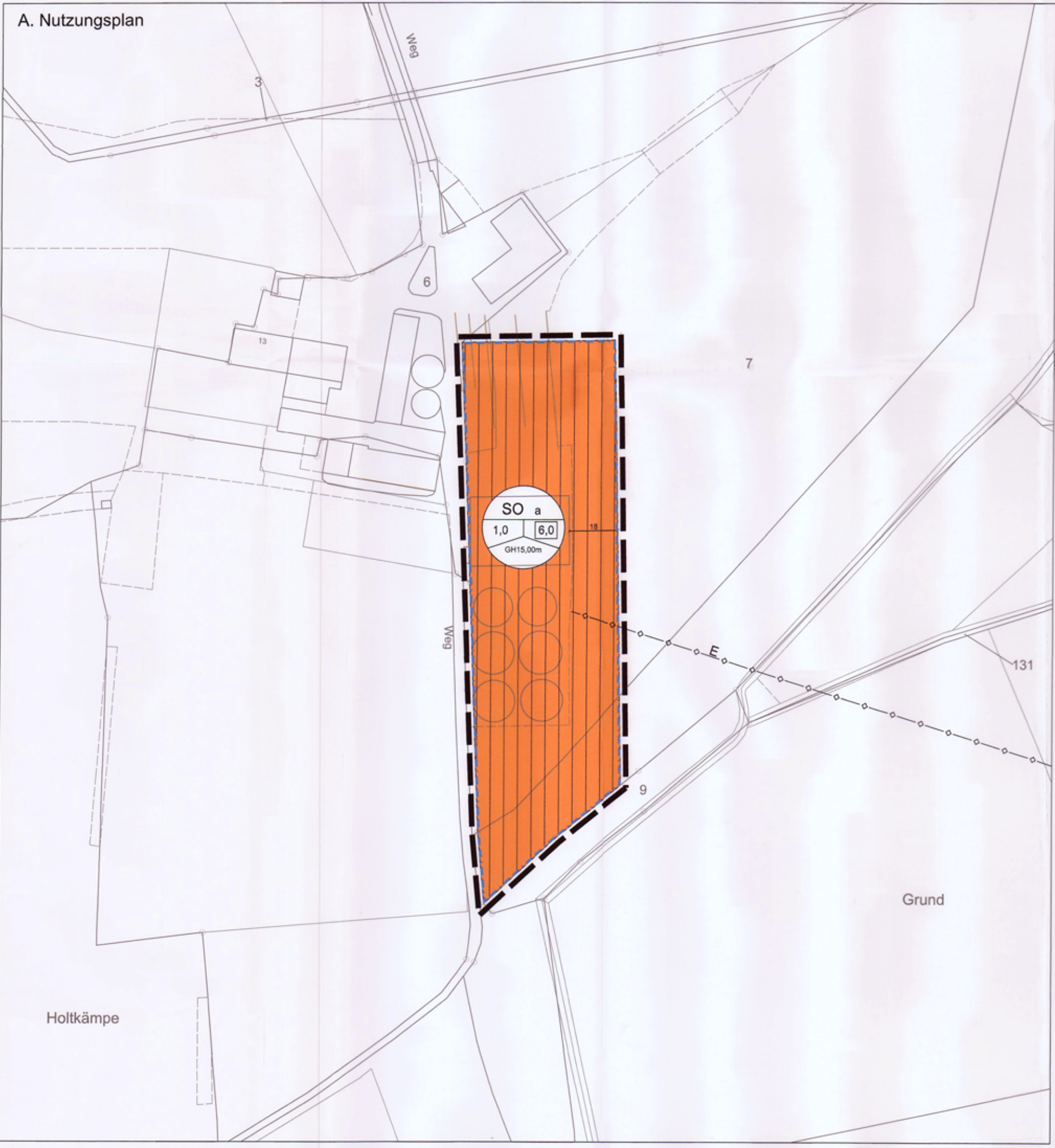


A. Nutzungsplan

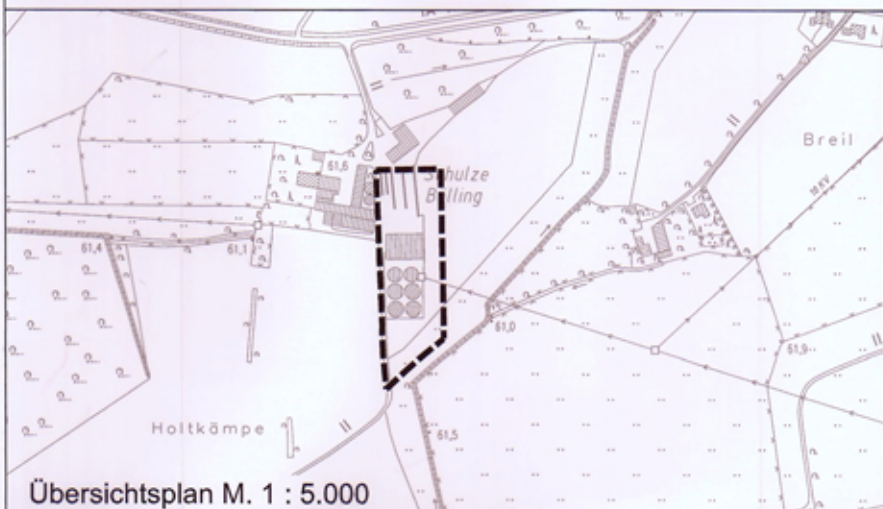


# Gemeinde Senden

## Ortsteil Ottmarsbocholt

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Schulze Bölling"

Verfahrensstand:  
Satzungsfassung



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

F:\Cad\Projekte\Senden\Biogas-Schulze-Bölling\Satzfass

12.09.2011Te.

0 20 40 60 80m

Maßstab im Original 1 : 1.000

12.09.2011



Norden

**Drees**  **Huesmann**  
Planer

Vennhofallee 97  
D-33689 Bielefeld  
fon 05205.3230/6502  
fax 05205.22679  
info@dhp-sennestadt.de  
www.dhp-sennestadt.de

# Gemeinde Senden

Ortsteil Ottmarsbocholt

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Schulze Bölling"

Vorhabenträger:  
Bio Business GmbH & Co. KG

Bestandteile des Rechtsplanes:

- A. Nutzungsplan
- B. Rechtsgrundlagen
- C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
- D. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Beigefügt ist diesem Rechtsplan:

- Begründung mit Umweltbericht

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

- Rechtsplan
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Durchführungsvertrag (zum Satzungsbeschluss)

Vorhaben- und Erschließungsplan:

Der Vorhabensbereich (Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes) ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Inhalte (Vorhaben- und Erschließungsbestandteile) entsprechen den zulässigen Nutzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und bilden somit die Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes (gem. § 12 (3) Satz 1 BauGB) ab.

## B.

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 1193), in Kraft getreten am 01.03.2010;

Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271);

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Anmerkung: Zuwiderhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

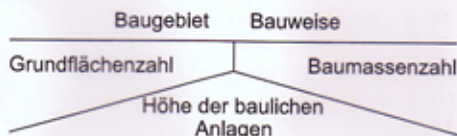
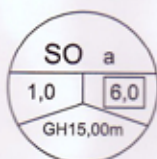
## C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

### C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

### C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise



Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

Zweckbestimmung: Energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle / Feststoffmist (Biogasanlage) gem. § 11 (1) BauNVO in dem sonstigen Sondergebiet sind nur folgende Anlagen zulässig:

- Aufbereitung und Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle / Feststoffmist einschließlich Bereiche zur Annahme und Lagerung von nachwachsenden Rohstoffen und zum Einsatz kommender Substrate (gem. Positivliste der Anlage 2 III Nr. 1 - 9 EEG),
- bauliche und technische Einrichtungen zur Fermentation von nachwachsenden Rohstoffen (Biogasanlage samt Nebenanlagen - Fermenter, Nachgärer, Fahrsilo, Technikcontainer, Feststoffdosierer, Prozesswassertank, Siebpressenschnecke, Fahrzeugwaage),
- bauliche und technische Einrichtungen zur Wärmegewinnung, Verstromung von nachwachsenden Rohstoffen und zum Betrieb von Heizkesseln, BHKWs oder vergleichbarer Einrichtungen zur energetischen und thermischen Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen sowie Trocknungseinrichtungen für nachwachsende Rohstoffe,
- Gärrestlagerung.

Der Betrieb der Anlagen mit einer installierten Leistung (Anlagenleistung) von mehr als 0,5 MW ist nur unter der Voraussetzung der Kopplung mit einem Blockheizkraftwerk (BHKW) im Bereich des Sportparkes Ottmarsbocholt zulässig.

### C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

#### Grundflächenzahl und Baumassenzahl

1,0 maximale Grundflächenzahl (GRZ), Überschreitung der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO

6,0 maximale Baumassenzahl (BMZ)

Im Einzelfall kann eine Ausnahme gemäß § 17 (2) von den in § 17 (1) BauNVO genannten Festsetzungen zugelassen werden.

#### Höhe der baulichen Anlagen

GH 15,00 Die maximale Höhe der baulichen Anlage beträgt 15,00 m, gemessen von dem vorhandenen westlichen Wirtschaftsweg.

Als Geländeoberfläche im Sinne des § 2 (4) BauO NRW wird die mittlere Höhe des vorhandenen Wirtschaftsweges festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage wird am obersten Punkt der fertig gestellten Anlage, am fertiggestellten Gebäude am Dachabschluss / Attika bzw. am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

## C.4 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

a abweichende Bauweise

In Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit größeren Abmessungen (Länge und Breite) als 50,00 m zulässig.

--- Baugrenze

Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl nicht entgegensteht.



überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

## C.5 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gem. § 9 (1) Ziffer 13 BauGB

—E— vorhandene Elektroleitung

## D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

z.B. 3,0 Maßzahl (in m)



vorhandene Bebauung



vorhandene Flurstücksgrenze

26 Flurstücksnummer

Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstückes zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altbaulagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen.

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Coesfeld Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

Größe des Plangebietes: 1,0 ha, Gemarkung: Ottmarsbocholt, Flur: 19

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zurzeit gültigen Fassung.  
Stand der Planunterlage im beplanten Bereich:  
(bzgl. Bebauung) März 2011  
(bzgl. Flurstücksnachweis) März 2011

Die Festlegung der städtebaulichen Planung i. V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei als Bestandteil dieses Bebauungsplanes) ist geometrisch eindeutig.

Coesfeld, den

Kreis Coesfeld - Katasteramt  
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschuss der Gemeinde Senden vom 22.03.2011 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 04.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 15.07.2011 in Vertretung

  
  
(Stephan)  
Beigeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 04.04.2011 bis zum 03.05.2011 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 04.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 15.07.2011 in Vertretung

  
  
(Stephan)  
Beigeordneter

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.05.2011 bis 22.06.2011 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 12.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 15.07.2011 in Vertretung

  
  
(Stephan)  
Beigeordneter

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Senden vom 14.07.2011 als Satzung beschlossen worden.

Senden, den 15.07.2011 in Vertretung

  
  
(Stephan)  
Beigeordneter

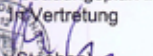
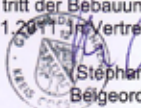
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Biogasanlage Schulze Bölling" wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Senden, den 18.07.2011 in Vertretung

  
  
(Stephan)  
Beigeordneter

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der Bereithaltung sind am 04.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der erfolgten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Senden, den 07.11.2011 in Vertretung

  
  
(Stephan)  
Beigeordneter